



An das  
Bundeskanzleramt  
V 8 - Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Apollogasse 4/8, 1070 Wien  
T +43 (1) 353 44 80  
F +43 (1) 353 44 80-9  
office@swoe.at  
ZVR 965851013  
BIC: GIBAATWWXXX  
IBAN: AT 28 2011 1828 8135 0900  
www.swoe.at

Wien, am 03. April 2017

**GZ: BKA-600.883/0003-V/8/2017**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH, die größte Interessensvertretung der Arbeitgeber/innen im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich, erlaubt sich, fristgerecht nachstehende Stellungnahme zum Entwurf des Vergaberechtsreformgesetzes 2017 abzugeben.

Die Erbringung von sozialen Dienstleistungen erfolgt direkt mit und an Menschen. Auf diese Dienstleistungen sind schwerpunktmäßig jene Menschen angewiesen, die zu den sozial schwächeren der Gesellschaft zählen. Soziale Dienstleistungen sind ein wesentlicher Pfeiler unseres Sozialsystems und sichern den sozialen Frieden in der Gesellschaft. Daher ist es von größter Wichtigkeit, eine entsprechende Verfügbarkeit sicherzustellen, auch wenn dies nicht gewinnbringend möglich ist. Aus diesen Gründen eignen sich soziale Dienstleistungen auch nur bedingt für einen marktwirtschaftlichen Wettbewerb.

Dies hat auch die EU erkannt und daher in der EU-Vergaberichtlinie 2014 für soziale Dienstleistungen ein eigenes Vergaberegime vorgesehen. Hingewiesen wird in den Erwägungsgründen, dass personenbezogene DL eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension aufweisen, weshalb für diese nur die Einhaltung von Grundprinzipien der Transparenz und Gleichbehandlung verlangt wird. Daher weisen wir darauf hin, dass wenn soziale Dienstleistungen dem Vergaberegime unterworfen werden, alle von der EU-Richtlinie gewährten Spielräume einzuräumen sind!

Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass für die Vergabe sozialer Dienstleistungen ein eigenes Regime mit dem 4. Hauptstück, 1. Abschnitt BVergG-Novelle 2017 eingeführt wird und viele der gewährten Spielräume übernommen werden!

Soziale Dienstleister/innen entwickeln oftmals gemeinsam mit der öffentlichen Hand Angebote oder aber tragen neue Ideen an die öffentliche Hand heran und führen diese dann gemeinsam mit der öffentlichen Hand aus. Die so entwickelten dauerhaften Partnerschaften müssen bei der Beauftragung berücksichtigt werden. Daher sollen auch zukünftig bewährte Systeme alternativer Organisations- und Finanzierungsformen beibehalten werden!

#### **Inhaltlich erlauben wir uns Folgendes anzumerken:**

##### **Zu § 1 – Regelungsgegenstand:**

Wie bereits oben ausgeführt, sind alternative Organisations- und Finanzierungsformen ein bewährtes System in der Beauftragung sozialer Dienstleistung. Dies hat auch die EU erkannt.<sup>1</sup> Daher ist es unerlässlich, dass auch weiterhin **alternative Organisations- und Finanzierungsformen zulässig** sind. Wir fordern, dass dies in den Erläuterungen zu § 1 festgeschrieben wird.

##### **Zu § 91 – Inhalt der Ausschreibungsunterlagen:**

Vorauszuschicken ist, dass wir die Bestimmung des § 91 Abs 6 BVergG, wonach der Auftraggeber Qualitätsaspekte im Sinne des § 20 als Zuschlags- oder Eignungskriterien oder auch als Auftragsbestimmungen berücksichtigen kann, sehr begrüßen!

Allerdings geht nicht klar hervor, ob für die Vergabe von sozialen personenbezogenen Dienstleistungen auch tatsächlich das Bestbieterprinzip gilt.

Um dies sicherzustellen soll in § 91 Abs 6 klargestellt werden, dass nicht nur Qualitätsaspekte in allen Phasen des Vergabeverfahrens berücksichtigt werden können, sondern dass überdies der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen ist!

##### **Zu § 152 – Partizipatorischen Organisationen vorbehaltene Dienstleistungsaufträge:**

Zu dieser Bestimmung ist auszuführen, dass es sich bei dem Begriff „**partizipatorische Organisationen**“ nicht um einen in Österreich bekannten Rechtsbegriff handelt. Dieser findet sich weder in den Rechtsgrundlagen noch in der Literatur oder Judikatur. Wir befürchten nun, dass die Auftraggeber/innen die Chance, die diese Bestimmung bietet, aufgrund dieses unbestimmten Begriffes und der damit verbundenen Unklarheit nicht nützen. Aus diesem Grund fordern wir die **Klarstellung in den Erläuterungen, welche Organisationen von diesem Begriff mit umfasst sind und die Verwendung des gängigen Begriffes „gemeinnützige Organisationen“**.

Weiters wirft der Passus, wonach die Organisation über dieselbe Dienstleistung „[...] in den **letzten drei Jahren keinen Auftrag** [...] erhalten haben“ darf in dieser Regelung erhebliche Schwierigkeiten auf. Dies würde dazu führen, dass nur noch kurzfristige Projekte entstehen, dass die geforderte Betreuungskontinuität nicht mehr gegeben ist oder auch langfristige Investitionen von den Organisationen nicht mehr getätigt werden. In den Erläuterungen wäre **klar zu stellen, dass sich die 3-Jahres-Frist auf den Zeitpunkt der Erteilung des Auftrages bezieht** und der „**Folgevertrag**“ erst 3 Jahre nach Abschluss des letzten Vertrages beginnen darf, damit eine Wiederbeauftragung unter Nutzung des Regimes nach § 152 zulässig ist.

---

<sup>1</sup> Vgl Erwägungsgründe 4ff und 114 RL 2014/24/EU



Im Übrigen verweisen wir ausdrücklich auf die **Stellungnahme der Vertreter/innen des sozialen Dienstleistungssektors!**

Die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH bedankt sich für die Übermittlung, ersucht die angeführten Argumente zu berücksichtigen und ersucht um Einbindung in den weiteren Gesetzwerdungsprozess!

Mit freundlichen Grüßen

Mag.a Yvonne Hochsteiner, LL.M.  
Rechtsreferentin

Mag. Walter Marschitz  
Geschäftsführer

Mag. (FH) Erich Fenninger, DSA  
Vorsitzender